

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 2025

706. Ökologische Aufwertung Allmend Katzensee Mitte und Ost 2 (Ausgabe, Vergabe)

A. Ausgangslage

Die Allmend Katzensee in Regensdorf ist Teil der grossflächigen Moore um die Katzenseen und gehört zu einem der wertvollsten Naturschutzgebiete im Kanton Zürich. Viele zum Teil sehr seltene Pflanzen und Tiere finden in den Pfeifengraswiesen, Klein- und Grossseggenrieden eines ihrer letzten Rückzugsgebiete. So befindet sich in der Allmend beispielsweise der letzte ursprüngliche Standort des Moor-Veilchens (*Viola persicifolia*), einer schweizweit stark gefährdeten Art. Die Allmend Katzensee ist deshalb in mehreren Inventaren enthalten: dem Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 851 «Allmend beim Chatzensee»), dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1407 «Chatzensee») sowie dem Smaragd-Netzwerk (Smaragdgebiet Nr. 27 «Chatzensee»). Sie wurde mit der Verordnung über den Schutz der Katzenseen vom 16. Dezember 2003 (Objekt Nr. 3 «Katzensee-Allmend») zudem kantonal geschützt. Eigentümer der Allmend Katzensee sind die Stadt Zürich, Private, der Bund (Bundesamt für Strassen) sowie der Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds).

Ein Teil des heutigen Naturschutzgebiets Allmend wurde im letzten Jahrhundert von Gartenbaufirmen als Magazin- und Pflanzfläche sowie von privaten Personen als Freizeitparzellen genutzt. In dieser Zeit wurden auch Teile des Flachmoors mit Fremdmaterial überschüttet und andere vorübergehend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die künstlichen Auffüllungen, die teilweise intensive Nutzung des Flachmoors und die Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch die Drainagen haben dazu geführt, dass sich zahlreiche Teilgebiete der Allmend Katzensee in einem verarmten biologischen Zustand befinden. Die Auffüllungen sind mit Fremdstoffen, Schwermetallen und organischen Schadstoffen verschmutzt, weshalb Teile des Flachmoors als Standort Nr. 0261/D.0415-000 im kantonalen Kataster der belasteten Standorte erfasst sind.

B. Massnahmen

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatsschutz (SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderer geeigneter Massnahmen entgegenzuwirken. Die Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung, SR 451:33) schreibt vor, dass Flachmoore von nationaler Bedeutung ungeschmälert erhalten werden müssen; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit sinnvoll, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart (Art. 4 Flachmoorverordnung). Die Kantone treffen die zur ungeschmälerten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Insbesondere sorgen sie dafür, dass der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird (Art. 5 Abs. 1 und 2 Bst. g Flachmoorverordnung). Die Kantone sorgen überdies dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit so weit als möglich rückgängig gemacht werden (Art. 8 Flachmoorverordnung).

Moore gehören zu den artenreichsten und wertvollsten Lebensräumen der Zürcher Kulturlandschaft. Der Kanton Zürich gehört zu den moorreichsten Regionen im Schweizer Mittelland. Trotz des hohen Schutzstatus, den Moore geniessen, weisen viele von ihnen – auch im Kanton Zürich – gravierende Beeinträchtigungen auf. Aus diesem Grund sind gemäss dem vom Regierungsrat festgesetzten Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich (RRB Nr. 3801/1995) beeinträchtigte Moorflächen zu regenerieren.

Das Projekt ist gemäss dem Bericht «Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung» (RRB Nr. 240/2017) Teil des Schwerpunktes «C: Moorergänzungsflächen sichern und wiederherstellen».

Die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur plant nun die Regeneration des Flachmoors, indem auf einer Fläche von 8700 m² die Auffüllungen entfernt werden. Aufgrund der Belastungen setzen sich die Projektkosten zum grössten Teil aus den Entsorgungsgebühren für dieses Material zusammen. Anschliessend werden die Flächen mit standortgerechtem Saatgut begrünt. Ausserdem wird der Wasserhaushalt des Gebiets mit punktuellen Massnahmen stabilisiert. Mit dem Vorhaben wird sich auf den Flächen wieder eine Flachmoorvegetation mit typischen und seltenen Pflanzen- und Tierarten entwickeln können.

C. Kosten

Die ökologische Aufwertung Allmend Katzensee Mitte und Ost 2 in der Gemeinde Regensdorf kann gestützt auf § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) in Verbindung mit § 2 lit. c des Natur- und Heimatschutzfondsgesetzes vom 17. März 1974 (NHFG, LS 702.21) mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden. Andere Finanzierungsquellen (weitere Staatsmittel oder Bundesmittel) stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung. Dafür soll eine Ausgabe von Fr. 1 850 000 bereitgestellt werden. Gemäss § 4 NHFG liegt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Verwendung der Fondsmittel beim Regierungsrat. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt unter Aufhebung der Ausgabenbewilligung des Amtes für Landschaft und Natur Nr. 89A-0472-01 vom 6. März 2025 betreffend die Vorleistungen für die Projektierung.

Die Zusammensetzung der Kosten ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Mit der Ausgabenbewilligung Nr. 89A-0472-01 vom 6. März 2025 wurden für die Ausarbeitung des Bauprojekts gesamthaft Fr. 86 000 bewilligt. Davon wurden bis am 12. Mai 2025 Fr. 19 348 in Rechnung gestellt. Als Reserven sind etwa 17% der Gesamtkosten eingerechnet.

Arbeiten	Kosten in Franken
Ausarbeitung Bauprojekt	86 000
Bauarbeiten (einschliesslich Nebenkosten)	1 283 169
Bauleitung, Baubegleitung	79 954
Entwicklungsplege, Neophytenbekämpfung, Kleinaufträge	85 000
Reserven (rund 17% der Gesamtkosten)	315 877
Gesamtkosten	1 850 000

Im Rahmen der Umsetzung von Regenerationsmassnahmen ist allenfalls mit zusätzlichen Baukosten zu rechnen, beispielsweise aufgrund eines unerwartet höheren Aushubvolumens. Aufgrund der Belastung des Aushubmaterials sind die Deponiekosten zurzeit sehr schwierig abschätzbar. Sie können sich, falls mehr Aushubmaterial als derzeit angenommen belastet ist, stark erhöhen. Eine Reserve von 17% der Gesamtkosten ist somit notwendig und gerechtfertigt. Die Reserven dienen hauptsächlich der Deckung dieser Kosten.

D. Budgetdeckung

Der bereits verrechnete Ausgabenbetrag von Fr. 19 348 ist im Budget 2025 in der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, eingestellt.

Der noch nicht abgerechnete Ausgabenbetrag von Fr. 1 830 652 geht zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds. Davon sind Fr. 1 755 652 im Budget 2025 sowie je Fr. 15 000 in den Planjahren 2026 bis 2028 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2025–2028 eingestellt. Je Fr. 15 000 sind in den Planjahren 2029 und 2030 des nachfolgenden KEF einzustellen.

Es resultieren jährlich zusätzliche Folgekosten von rund Fr. 400 für die Pflege der Fläche gemäss Beitragsreglement der Fachstelle Naturschutz bzw. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13). Diese zusätzlichen Beiträge werden für Streuflächen der Qualitätsstufe I und II über die Direktzahlungen vom Bund finanziert.

E.Submission

Die Tiefbauarbeiten wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Es liegen drei Angebote von Fr. 1 264 179 bis Fr. 1 409 551 zur inhaltlichen Prüfung vor. Aufgrund der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien sind die Leistungen gemäss Angebot vom 24. April 2025 an die Eberhard Bau AG, Kloten, zu vergeben. Da die Kosten für die Bauarbeiten unerwartet höher ausfallen können, beispielsweise aufgrund eines höheren Aushubvolumens oder erhöhter Deponiekosten, soll die Reserve gegebenenfalls gesamthaft für diesen Kostenpunkt verwendet werden können. Die Offertsumme von Fr. 1 283 169 kann sich somit für Unvorhergesehenes um die gesamte Reservesumme, also um Fr. 315 877, auf Fr. 1 599 046 erhöhen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die ökologische Aufwertung Allmend Katzensee Mitte und Ost 2 in Regensdorf wird eine Ausgabe von Fr. 1 850 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, bewilligt.

I. Die Tiefbauarbeiten im Rahmen des Aufwertungsprojekts werden gemäss Angebot vom 24. April 2025 zu Fr. 1 283 169 an die Eberhard Bau AG, Kloten, vergeben. Der Vergabebetrag kann sich für Regiearbeiten und Unvorhergesehenes um Fr. 315 877 erhöhen. Die gesamte zur Verfügung stehende Vergabesumme beträgt somit Fr. 1 599 046.

I. Die Verfügung Nr. 89A-0472-01 vom 6. März 2025 des Amtes für Landschaft und Natur betreffend die Ausgabe von Fr. 86 000 für die Vorleistungen für die Projektierung wird aufgehoben.

– 5 –

I. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Zuschlags auf simap.ch nicht öffentlich.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli